# Satzung

des
Reit- und Fahrvereins 1926 Weiterstadt e.V.

-- MAI 1982

S A T Z U N G

des Reit- und Fahrvereins 1926 Weiterstadt e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein 1926 Weiterstadt e.V.
mit dem Sitz in Weiterstadt - 1 ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.

Der Verein ist Mitglied über den Sportkreis 33 im LSBH und über den Kreisreiterbund DA-DIEBURG Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbandes und damit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck, Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:
   - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
   - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
   - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
   - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Massnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
   - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
   - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
   - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Massnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBI S.613) er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen als Mittel des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 12).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
   Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
   Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Eerwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der kreisreiterbünde, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.
5. Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden vom Verein durch Abbuchungen vom Konto des Mitgliedes eingezogen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus einem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
   - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
   - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 12 Monate nicht nachkommt.

   Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Tagesordung der Hauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
   1. Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten.
   2. Bericht des kassenwartes und der Kassenprüfer.
   3. Im Turnus von zwei Jahren Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen.
   4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
   5. Anträge zur Tagesordung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Es können Mitglieder in den Vorstand oder erweiterten Vorstand gewählt werden, wenn sie nicht anwesend sind, aber ihre Zustimmung zu einer Wahl hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
8. Vor jeder Neuwahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzende zu ziehende Los.
   Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
10. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- die Wahl von Kassen- und Rechnungsprüfer
- die Jahresrechnung

- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, die Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 Satz 5 4 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an: der Vorsitzende
   der stellvertretende Vorsitzende
   der Schriftführer
   der Kassenwart, der Pressewart
   der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
   der Zeugwart
   vier Beisitzer
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertetende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 1o

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfülling aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11

Erweiterter Vorstand

Er setzt sich zusammen:

aus dem Vergnügungsausschuß der aus vier Personen bestehen soll und bei Turnierbewirtung und sonstigen Feuerlichkeiten in Kraft treten soll
- der Turnierausschuß soll für die ASusrichtung der Turniere, die vom Verein vorbereitet werden, in Kraft treten.

§ 12

Rechtsordnung

1. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmassnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmassnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist; Ausnahmen sind Bestandteil der LPO.
2. Als Ordnungsmassnahmen können verhängt werden:
   - Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Vernastaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder

dauernde Verweisung von Vernastaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

3. Die Befugnis, Ordnungsmassnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FB aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmassnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmassnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß und mit einer 3/4-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließt.
2. Ist die erste Versammlung nicht beschlußfähig, ist eine weitere Versammlung innerhalb Monatsfrist einzuberufen. Diese Versammlung kann mit einfacher Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des vereins fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.